**Einverständniserklärung – Abtretung Bildrechte**

Hiermit erteile ich (Erziehungsberechtigte)

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schüler\*in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zurzeit in Klasse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

der Katholischen Hauptschule Marl die Einwilligung, die angefertigten Fotos oder Filmaufnahmen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt für schulische Zwecke veröffentlichen und bearbeiten zu dürfen.

Ich bin über den Inhalt § 22 des Gesetzes für das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ausdrücklich belehrt worden¹.

Hiermit trete ich die Rechte sämtlicher Bild-, Ton- und Videoaufnahmen meines Kindes, die auf schulischen Veranstaltungen während der Schulzeit an der Katholischen Hauptschule entstanden sind, an die Katholische Hauptschule ab. Die Katholische Hauptschule nimmt diese Abtretung an und sichert insoweit den notwendigen Datenschutz.

Marl, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten Unterschrift Schüler\*in

gez. B. Themann

Schulleiterin

¹ **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie § 22**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.